

aktiv
magazin

1-2/21

www.asgb.org

AKTUELL

DAS **RECHTSSCHUTZBÜRO**
IM ASGB

AKTUELL

INFORMATIONEN
ÜBER UNSER
STEUERBEISTANDSZENTRUM
DGA

AKTUELL

DAS **PATRONAT**
SBR STELLT
SICH VOR

15. – 26. Februar 2021

ASGB

Delegiertenwahl
zum **LABORFONDS**
2021



Liebe Mitglieder des ASGB,

Alle drei Jahre finden die Wahlen für die Erneuerung der Delegiertenversammlung des Laborfonds statt. So auch heuer. Die Delegiertenversammlung ist ein äußerst wichtiges Fondsorgan, deshalb ist eine starke Präsenz des ASGB ausschlagend dafür, dass die Zukunft des Laborfonds speziell im Sinne der Mitglieder des ASGB und der Arbeitnehmer im Allgemeinen mitgestaltet werden kann.

Im Zeitraum von 15. bis 26. Februar 2021 können alle Mitglieder des Laborfonds, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, online über die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung abstimmen. Wir danken Euch im Voraus für eure Unterstützung und versichern euch, in eurem Sinne die Geschicke des Laborfonds mitzugestalten.

Diese Ausgabe des Aktiv möchten wir auch nutzen, den Lesern unsere verschiedensten Dienstleistungen vorzustellen. Besonders interessant ist sicherlich der Umstand, dass wir ein Programm entwickelt haben, welches ab März dieses Jahres allen Interessierten ermöglicht, auf unserer Homepage online einen Termin für die Abfassung der Steuererklärung zu vereinbaren. Dies einerseits, weil wir natürlich dem Zeitgeist entsprechen wollen und müssen, andererseits aber auch, weil die Sicherheitsprotokolle für Covid-19 den Empfang von Laufkundschaft nicht erlauben. Gerne ersuchen wir euch, diese Neuheit zu nutzen und auch in eurem Bekanntenkreis zu verbreiten.

Abschließend möchte ich diese erste Ausgabe unserer Gewerkschaftszeitung „Aktiv“ im Jahr 2021 auch dafür nutzen, euch alles Gute im neuen Jahr 2021 zu wünschen!

impresum

Eigentümer u. Herausgeber:
ASGB, 39100 Bozen,
Bindergasse 30

Verantwortlicher Direktor:
Fredy Wurzer

Druck:
www.longo.media

Erscheint fünf mal jährlich
Eingetragen am Landesgericht,
Bozen, am 23. März 1978,
Nr. 7/78 R.St.

Mitarbeiter an dieser Nummer:
Priska Auer
Egger Christian
Mattia Fabbriotti
Alex Piras
Tony Tschenett
Waltraud Wörndle
Alexander Wurzer

Aufnahmen:
Archiv ASGB

Redaktionsleitung:
Priska Auer

Gestaltung:
Priska Auer

Layout & Grafik:
Mediamacs Bozen

Euer
Tony Tschenett,
Vorsitzender des ASGB

Landesleitung Bozen
Bindergasse 30
I-39100 Bozen
Tel. 0471 308 200
Fax 0471 308 201
Internet: www.asgb.org
e-mail: info@asgb.org

Brixen
Vittorio Veneto-Straße 33
Tel. 0472 834 515
Fax 0472 834 220
e-mail: brixen@asgb.org

Schlanders
Andreas-Hofer-Str. 12
Tel. 0473 730 464
Fax 0473 732 120
e-mail: schlanders@asgb.org

Bruneck
St. Lorenzner-Straße 8
Tel. 0474 554 048
Fax 0474 537 226
e-mail: bruneck@asgb.org

Sterzing
Neustadt 24
Tel. 0472 765 040
Fax 0472 765 040
e-mail: sterzing@asgb.org

Meran
Freiheitsstraße 182/c
Tel. 0473 878 600
Fax 0473 258 994
e-mail: meran@asgb.org

Neumarkt
Straße der Alten Gründungen 8
Tel. 0471 812 857
Fax 0471 812 857
e-mail: neumarkt@asgb.org



15. – 26. Februar 2021

ASGB

Delegiertenwahl
zum **LABORFONDS**
2021

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Im Rentenzusatzfonds Laborfonds sind 127.000 Mitglieder eingeschrieben. Es bedurfte in den 1990er Jahren großer Anstrengungen, diesen regionalen Zusatzrentenfonds ins Leben zu rufen. Vor allem der ASGB hat damals darauf gedrängt, einen lokalen, eigenständigen Zusatzrentenfonds für die Südtiroler Bevölkerung zu gründen.

Nun stehen wieder die Delegiertenwahlen an. **Gewählt wird die Delegiertenversammlung des Laborfonds**, die jeweils zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber besteht. **Der ASGB konnte bei den letzten Wahlen im Jahre 2018 acht der 17 für die Südtiroler Arbeitnehmervertreter vorgesehenen Delegiertensitze erringen.** Eine starke Präsenz in der Delegiertenversammlung ist ausschlaggebend dafür, dass der ASGB im Laborfonds mitbestimmen kann, es ist zum Beispiel Aufgabe des Fonds, die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kontrollorgane zu ernennen, die Bilanz des Laborfonds zu genehmigen und eventuelle notwendige Satzungsänderungen vorzunehmen.

Die Wahl der Delegiertenversammlung findet im Zeitraum vom 15. bis 26. Februar 2021 statt. Jeder, der im Laborfonds eingeschrieben ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist wahlberechtigt. **Neu ist, dass diese Wahl nur mehr online**

durchgeführt wird. Alle ASGB-Mitglieder, vor allem unsere Betriebsratsmitglieder und Aktivisten, ersuchen wir, sich rechtzeitig (auch auf der Homepage des Laborfonds www.laborfonds.it) über die Wahl zu informieren und auch alle wahlberechtigten ArbeitskollegInnen zur Stimmabgabe aufzufordern. Es liegt im Interesse unserer Mitglieder, wieder die Liste mit den ASGB-Kandidaten zu wählen. **Da die Kandidatenlisten nach Gewerkschaften getrennt sind, müssen wir selbst dafür Sorge tragen, dass unsere Kandidaten gewählt werden.**

Wer nicht wählen geht und sich nicht interessiert, lässt andere für sich entscheiden. Wir müssen uns an dieser Wahl beteiligen, denn die von uns gewählten Delegierten treten für die Interessen der Südtiroler Arbeitnehmer ein. Lassen wir nicht andere für uns entscheiden, sichern wir uns unsere eigene Vertretung!

**INFORMIERT EUCH!
GEHT ALLE ZUR WAHL!
WÄHLT DIE KANDIDATEN DES ASGB!**

Die **Kandidatenliste** des ASGB



Tony Tschenett

Vorsitzender des ASGB



Thomas Ferrazin

Landessekretär ASGB-Landwirtschaft



Petra Nock

Vorsitzende der Schulgewerkschaft SSG im ASGB
Leitungsausschussmitglied



Karin Wellenzohn

Landessekretärin ASGB-Landesbedienstete



Kevin Gruber

Vorsitzender ASGB-Jugend
Mitarbeiter ASGB-Meran



Andreas Dorigoni

Landessekretär ASGB-Gesundheitsdienst



Alexander Oberkofler

Mitarbeiter im Patronat SBR des ASGB



Franz Josef Kaser

Beschäftigter der Fa. AL-Ko in Vintl
Vorstandsmitglied ASGB-Metall



Adalbert Tschenett

Beschäftigter der Fa. Hoppe in Schluderns
Obmann ASGB-Metall



Stefan Gasser

Beschäftigter der Fa. Edyna GmbH
Fachsekretär Energiewerker im ASGB

Die **Kandidatenliste** des ASGB



Waltraud Wörndle

Mitarbeiterin der Steuerdienststelle
DGA-GmbH Bozen



Friedrich Oberlechner

Landessekretär ASGB-Holz
Leitungsausschussmitglied



Hansjörg Haller

Beschäftigter der Gemeinde Ratschings
Vorstandsmitglied ASGB-Gebietskörperschaften



Cristian Olivo

Mitarbeiter der Schulgewerkschaft SSG im ASGB
Vorstandsmitglied SSG



Werner Blaas

Landessekretär ASGB-Bau



Simon Strobl

Beschäftigter der Brauerei Forst
Vorstandsmitglied ASGB-Nahrungsmittel



Miriam Treyer

Beschäftigte der Fa. Durst AG in Brixen
Vorstandsmitglied ASGB-Metall

15. – 26. Februar 2021 Wahlen Laborfonds
Für eine **bessere Absicherung** im Alter

Ersatzkandidaten des ASGB



Otto Trezzi

Beschäftigter der Fa WMH in Latsch
Vorstandsmitglied ASGB-Metall



Nadine Lea Pichler

Mitarbeiterin der Steuerdienststelle
DGA-GmbH Bozen



Giulia Grillenzoni

Mitarbeiterin der Steuerdienststelle
DGA-GmbH Bozen



Jakob Gögele

Mitarbeiter ASGB-Landwirtschaft



Martin Leitner

Bediensteter der Gemeinde Villnöss
Vorstandsmitglied ASGB-Gebietskörperschaften



Roland Pirhofer

Beschäftigter des Amtes für Wildbachverbauung
Vorstandsmitglied ASGB-Wildbachverbauung



Fabian Seeber

Mitarbeiter des ASGB in Bruneck



Alexander Wurzer

Mitarbeiter des ASGB in Bozen



Hubert Lantschner

Beschäftigter bei der Fa. Milkon Südtirol GmbH
Vorstandsmitglied ASGB-Nahrungsmittel



Stefanie Zihl

Mitarbeiterin des ASGB in Sterzing

Ersatzkandidaten des ASGB



Martin Mitterhofer

Beschäftigter der Driveline AG, Bruneck
Vorstandsmitglied ASGB-Metall



Martina Verdross

Mitarbeiterin ASGB-Schlanders



Michael Larch

Mitarbeiter des ASGB in Brixen



Pizzardo Jennifer

Mitarbeiterin des Patronates SBR in Meran



Horst Pescolderung

Bezirkssekretär ASGB-Gesundheitsdienst und
Gebietskörperschaften – Pustertal



Grossberger Johanna

Fachsekretärin ASGB-Gebietskörperschaft



Unterweger Claus

Bezirkssekretär ASGB-Gesundheitsdienst

15. – 26. Februar 2021 Wahlen Laborfonds
Für eine **bessere Absicherung** im Alter

Anleitung zur **Online-Wahl**

Jedem wahlberechtigten Arbeitnehmer schickt der Laborfonds per Post an die letzte dem Fonds bekannte Anschrift einen Umschlag mit den Unterlagen zur Wahl zu.

Wie wird gewählt?

1. gehe auf die Internetseite **www.laborfonds.it**;
2. wähle dort den Abschnitt **„WÄHLEN“** aus, um Zugang zum Online-Wahlportal zu erhalten;
3. gib nun die Zugangsdaten ein, welche du in der mit der Post zugestellten Unterlagen findest und kreuze das Kästchen „Betreten des Wahllokals“ an;
4. im nächsten Schritt kannst du die Sprache auswählen;
5. aktiviere dann das Kästchen „Zur Wahl hier klicken“
6. **gib nun deine Stimme ab, indem du die ASGB-Liste ankreuzt und die Wahl bestätigst (siehe fac-simile im Bild unten)**
Es ist nicht möglich namentliche Vorzugsstimmen zu geben.



Weitere Informationen findest du im Abschnitt „Wahlen“ auf **www.laborfonds.it**

Hinweis: Du kannst nur in der Zeit vom **15. bis 26. Februar 2021** wählen.

Wahlkreis Provinz Bozen – Kandidatenlisten der Delegierten der Arbeitnehmer/innen

LISTE ASGB

ASGB

LISTE SGB CISL

 SGB CISL

LISTE UIL SGK

 UIL SGK

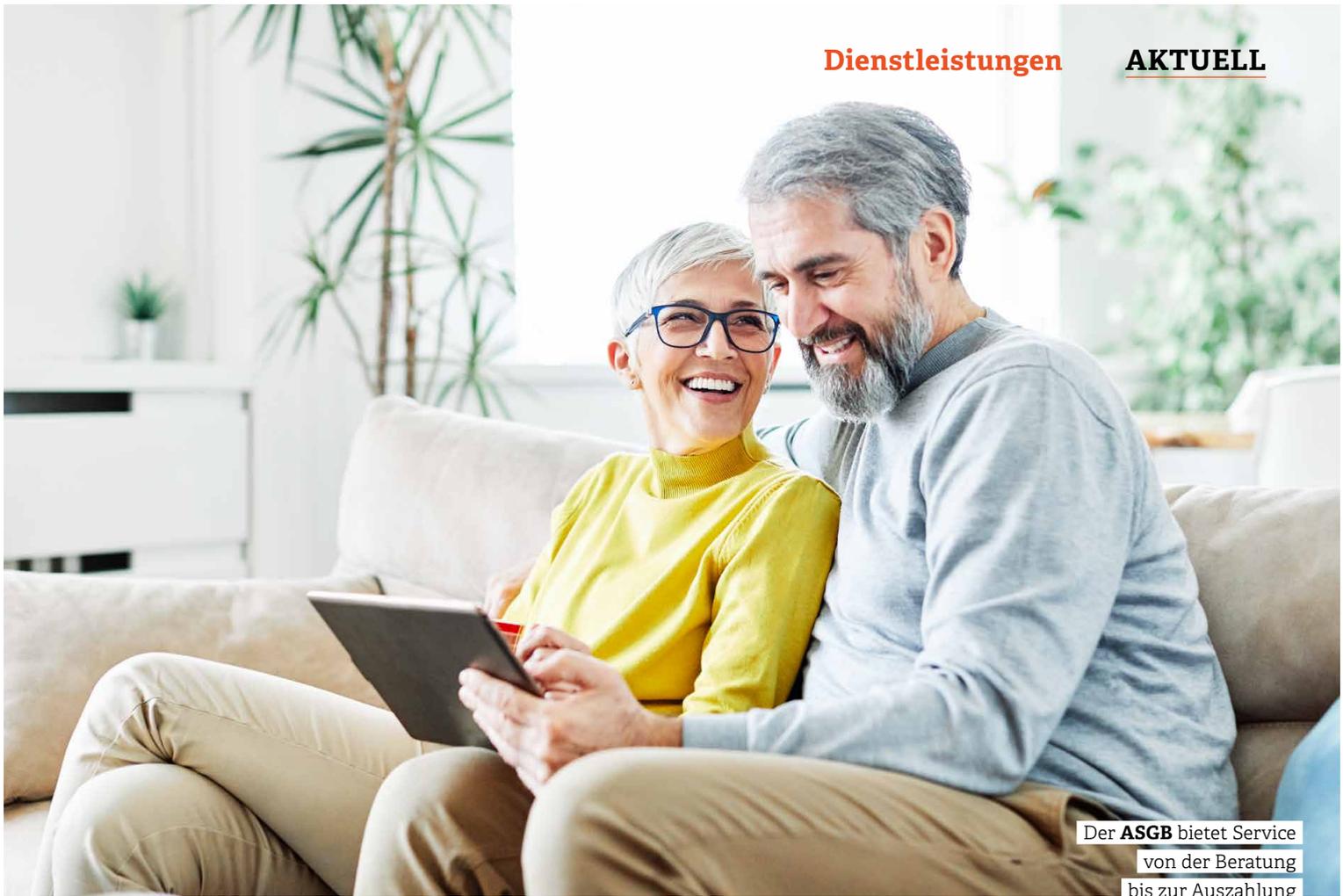
LISTE CGIL AGB

 CGIL
AGB

Fac Simile

**Namen der einzelnen Kandidaten
(sind bereits vorgegeben)**

Anmerkung: Die Stimme wird für die Liste ohne Vorzugsstimme für einzelne Kandidaten abgegeben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen des Kästchens neben der Listenbezeichnung. Es kann nur eine Liste gewählt werden.



Der **ASGB** bietet Service
von der Beratung
bis zur Auszahlung
der Zusatzrente

Fragen zur Zusatzrente? Beim ASGB in guten Händen

Der **regionale Zusatzrentenfonds Laborfonds** ist mittlerweile ein wichtiger Pfeiler im Südtiroler Sozialsystem und eine große Errungenschaft für die Südtiroler Arbeitnehmer/innen.

Zum Zusatzrentensystem in Südtirol gehört auch Pensplan, eine Einrichtung welche die Region zur Unterstützung der lokalen Zusatzrentenfonds und zur Weiterentwicklung wichtiger sozialer Themen geschaffen hat.

In den letzten Jahren hat sich eine verstärkte Tendenz gezeigt seitens des Staates und der gesamtstaatlichen Verbände, immer mehr Kompetenzen von Institutionen wie dem NISE/INPS, der Agentur für Einnahmen, aber auch der Kollektivverträge, der ergänzenden Gesundheitsfonds und ähnlicher Einrichtungen zu zentralisieren und von Bozen nach

Rom zu verlagern. Umso wichtiger ist es daher, dass der Laborfonds seine Unabhängigkeit behält, daher brauchen wir eine starke lokale Vertretung und dafür setzt sich der ASGB ein!

Der Bereich Zusatzrente hat seit der Gründung von Laborfonds im ASGB einen großen Stellenwert. Mit seinen Infopoints in allen Bezirksbüros bietet der ASGB in Zusammenarbeit mit Pensplan seinen Mitgliedern und allen Interessierten einen umfassenden Service, welcher von allgemeinen Informationen, über die individuelle Beratung bis hin zur Abwicklung der vielfältigen Antragstellungen reicht. Ebenso Teil des



Alex Piras, ASGB Vizevorsitzender und Verantwortlicher für den Bereich Zusatzrente

Service ist es, dass beim ASGB der Beitritt zum Laborfonds beantragt werden kann. Dies gilt für den erstmaligen Beitritt ebenso wie für eine Wiedereinschreibung nach einem Arbeitgeberwechsel oder für die Einschreibung eines steuerlich zu Lasten lebenden Familienmitglieds.

Die Zusatzrente ist mit vielen anderen Aspekten der Arbeitswelt verknüpft und bietet daher die Möglichkeit auf Leistungen des Sozialsystems, die auf den ersten Blick nicht direkt mit dem Thema zusammenhängen. Das ist auch ein Grund dafür, warum diese Leistungen teilweise wenig in Anspruch genommen werden. Daher versuchen wir, unsere Mitglieder über unsere Informationskanäle darauf aufmerksam zu machen. Hier in Kurzform ein Überblick zu einigen Themen.

STEUERVORTEILE FÜR EINZAHLUNGEN FÜR ZU LASTEN LEBENDE FAMILIENMITGLIEDER

Der jährliche steuerfreie Maximalbetrag von 5.164 Euro für die Einzahlungen in einen Zusatzrentenfonds (z.B. Laborfonds) kann nicht nur vom Fondsmitglied selbst, sondern auch für Einzahlungen zugunsten von zu Lasten lebenden Kindern (steuerpflichtiges Einkommen im Jahr von höchstens 4.000 Euro) oder zugunsten des zu Lasten lebenden Ehepartners



(steuerpflichtiges Einkommen im Jahr von höchstens 2.840 Euro) genutzt werden, sofern für diese eine Zusatzrentenposition besteht bzw. eröffnet wird. Die eingezahlten Beträge können dann bei der Steuererklärung im Folgejahr von der Person, zu deren Lasten die Familienangehörigen leben und welche die Einzahlungen getätigt hat, in Abzug gebracht werden. Die Steuerersparnis entspricht hierbei dem höchsten IRPEF-Steuersatz laut persönlichem Jahreseinkommen, da dieser auf die eingezahlten Beiträge nicht eingehoben wird. Beispiel: hat ein Arbeitnehmer laut CU-Modell ein steuerpflichtiges Einkommen von 32.000 Euro beträgt die Steuerersparnis 38 Prozent

auf die eingezahlten Beiträge. Bei einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von beispielsweise 26.000 Euro beträgt die Steuerersparnis hingegen 27 Prozent auf die eingezahlten Beiträge.

VORZEITIGE AUSZAHLUNG DER ZUSATZRENTENPOSITION IN RATEN UND MIT BEGÜNSTIGTEM STEUERSATZ („RITA“)

Mitglieder eines Zusatzrentenfonds, welche das Arbeitsverhältnis beendet haben, mehr als 20 Versicherungsjahre vorweisen können, mehr als fünf Jahre im Zusatzrentenfonds eingeschrieben waren und weniger als fünf Jahre vor dem Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersrente (derzeit 67 Jahre) stehen, können um die vorzeitige Auszahlung Ihrer Rentenposition in Raten („RITA“) ansuchen. Das Laborfondskapital wird hierbei vom Zeitpunkt des Antrages bis zum Erreichen der Altersrente in vier Raten pro Jahr ausbezahlt. Der Vorteil besteht darin, dass das gesamte Kapital, unabhängig vom Einzahlungszeitraum, mit maximal 15 Prozent besteuert wird. Die „RITA“ kann auch nur auf einen Teil der Zusatzrentenposition beantragt werden und kann auch widerrufen werden, sollte dieses Auszahlungsmodell nicht mehr gewünscht sein. Die Restposition kann dann bei den üblichen Voraussetzungen (Auszahlung der Zusatzrente als einmaligen Betrag, Ablöse, Vorschuss,) ausbezahlt werden. Die „RITA“ kann auch von Fondsmitgliedern beantragt werden, die seit mindestens 24 Monaten arbeitslos sind und weniger als zehn Jahre vor Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersrente stehen.

STEUERVORTEILE BEI DER EINZAHLUNG VON PRODUKTIONSPRÄMIEN IN EINEN ZUSATZRENTENFONDS

Arbeitnehmer/innen haben die Möglichkeit, Produktionsprämien als Beiträge in ihrem Zusatzrentenfonds, verbunden mit Steuervorteilen, anzulegen, sofern diese leistungsorientierten Prämien aufgrund von Kollektivverhandlungen ausgezahlt werden (Betriebs- oder Gebietsabkommen). Diese Möglichkeit ist allerdings nur für Arbeitnehmer/innen im Privatsektor vorgesehen, öffentlich Bedienstete sind laut Gesetz ausgeschlossen. Das Einkommen des Vorjahres muss unter 80.000 Euro liegen und die Steuervorteile gelten für Prämienbeträge bis 3.000 Euro. Der Vorteil besteht darin, dass die Prämie kein zu versteuerndes Einkommen darstellt und somit keinen steuerlichen oder sozialbeitragsmäßigen Abzügen unterliegt. Die Prämie unterliegt auch keiner Besteuerung bei einer späteren Auszahlung durch den Zusatzrentenfonds (Vorschuss, Ablöse, Rentenleistung und RITA). Außerdem haben diese Produktionsprämien keinen Einfluss auf den maximal vom Einkommen abzehbaren Betrag von 5.164,57 Euro pro Jahr. Die Einzahlung von Produk-

tionsprämien muss dem Zusatzrentenfonds mitgeteilt werden, damit sie bei einer späteren Auszahlung von der Steuergrundlage ausgeschlossen werden können.

DAS BAUSPARMODELL

Mit dem Bausparmodell bietet die Autonome Provinz Bozen-Südtirol eine interessante zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit für den Kauf, den Bau oder die Wiedergewinnung der Erstwohnung. Das Bausparmodell besteht aus einer Sparphase und einer Finanzierungsphase. In der Sparphase wird für mindestens acht Jahre in einen vertragsgebundenen Zusatzrentenfonds (z.B. Laborfonds) eingezahlt. Anschließend kann man bei einer ebenso vertragsgebundenen Bank diese

Art der günstigen Wohnfinanzierung namens „Bauspardarlehen“ beantragen.

Die Bank prüft dabei zuerst alle Voraussetzungen. Wenn diese bestehen, gewährt die Bank ein Darlehen, das maximal doppelt so hoch sein kann wie das Kapital, das bis zu diesem Zeitpunkt im Zusatzrentenfonds angespart wurde. Öffentlich Bedienstete erhalten ein Darlehen bis zum Dreifachen ihrer Vorsorgeersparnisse im kollektivvertraglich vorgesehenen Zusatzrentenfonds als Ausgleich dafür, dass sie im Gegensatz zu den Privatangestellten nicht die gesamte Abfertigung in den Zusatzrentenfonds einzahlen können.

In jedem Fall muss die um das Bauspardarlehen ansuchende Person Eigentümer der Wohnung sein (bei Wiedergewinnung oder Bau) oder Eigentümer werden (bei Kauf). Wenn die Woh-



Bausparen im Zusatzrentenfonds ist für junge Arbeitnehmer ein wichtiger Anreiz, schon früh mit der Zusatzvorsorge zu beginnen



nung, die gekauft, gebaut oder wiedergewonnen werden soll, durch ein Nutzungsrecht anderer belastet ist (z.B. Fruchtgenuss, Wohnrecht, Unterhaltspflichten), kann kein Bauspardarlehen gewährt werden.

Der angewandte Zinssatz ist fix und beträgt ein Prozent. Die Laufzeit geht von mindestens 18 Monaten bis maximal 20 Jahren. Zum Zeitpunkt des Antrages muss die persönliche Zusatzrentenposition mindestens 15.000 Euro aufweisen. Der Darlehensbetrag liegt zwischen 15.000 und 200.000 Euro. Bei verheirateten oder in eheähnlicher Beziehung lebenden Paaren liegt der Betrag zwischen 30.000 und 300.000 Euro. Eine vorzeitige Rückzahlung ist möglich. Das Bauspardarlehen ist auch deswegen interessant, da es eine Alternative zum Vorschuss für die Erstwohnung bildet, den Mitglieder für ihre Erstwohnung beim Zusatzrentenfonds beantragen können, welcher aber meist eine Reduzierung der Zusatzrentenposition im Hinblick auf die spätere Zusatzrente bewirkt.

MASSNAHMEN DER REGION IN EINER WIRTSCHAFTLICHEN NOTLAGE

Mitglieder von Zusatzrentenfonds können in einer wirtschaftlichen Notlage auf eine Unterstützung seitens der Autonomen Region Trentino-Südtirol zurückgreifen. Das Ansuchen hierfür kann über die ASGB-Infopoints gestellt werden. Arbeitnehmer/innen, die das Arbeitslosengeld (NASPI) beziehen oder in die Lohnausgleichskasse überstellt wurden, können somit nach Beendigung dieser Phase um einen Beitrag ansuchen, welcher zumindest zum Teil die entgangenen Beiträge



in den Laborfonds ersetzen soll. Die Maßnahme gilt auch für weitere Fälle wie z.B. bei Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall, die über den von dem jeweiligen Vorsorgeinstitut und vom Arbeitgeber entschädigten Zeitraum hinausgehen. Der Beitrag der Region beträgt im Falle des Arbeitslosenzeitraumes 30 Euro pro Woche (laut NISF/INPS-Auszug), im Falle von vollständigem Lohnausgleich beträgt der wöchentliche Unterstützungsbeitrag zehn Euro. Die zustehenden Beträge werden direkt auf die Zusatzrentenposition überwiesen. Der Beitrag wird für mindestens vier bis max. 208 auch nicht zusammenhängende Wochen gewährt. Die Antragsteller müssen ab der wirtschaftlichen Notlage seit mindestens zwei Jahren in einen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sein (ausgeschlossen sind individuelle Rentenpläne und bereits vor 1993 gegründete Zusatzrentenfonds). Für dieses Ansuchen ist die sogenannte EE-VE-Erklärung erforderlich. Das Ansuchen muss in der Regel innerhalb 30. Juni des zweiten Jahres, das auf das Ende der Notsituation folgt, eingereicht werden.

RENTENMÄSSIGE ABSICHERUNG DER ERZIEHUNGS- ODER PFLEGEZEITEN

Dieser Zuschuss wird von der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen (ASWE) ausbezahlt und der Antrag daher nicht wie üblich über unsere Infopoints, sondern über das Patronat (SBR) gestellt. Er wird aufgrund von Kindererziehung oder Pflege und für den Aufbau einer Zusatzrentenposition (oder für die Einzahlung von NISF/INPS-Beiträgen) gewährt, sofern jemand von der Arbeit fernbleibt und nicht rentenversichert ist oder in Teilzeit (max. 70 Prozent) arbeitet. Dieser Zuschuss wird rückwirkend gewährt: das Gesuch im Jahr 2021 wird für das Fernbleiben oder für Arbeit in Teilzeit während des Jahres 2020 gestellt. Auf den Zuschuss zur Absicherung der Erziehungszeiten haben öffentlich Bedienstete keinen Anspruch. Im Falle von Pflegezeiten haben hingegen nur Vollzeitbedienstete der öffentlichen Verwaltung kein Anrecht (Teilzeitbedienstete haben Anrecht).

Der Zuschuss für den Aufbau einer Zusatzrente wird nicht an die Antragsteller ausbezahlt, sondern direkt auf die Position beim jeweiligen Zusatzrentenfonds überwiesen. Voraussetzung ist die Regelmäßigkeit der Einzahlungen im eigenen Zusatzrentenfonds. Für diejenigen, die schon mindestens einmal den Beitrag zur Rentenabsicherung erhalten haben und

Mitglieder von Zusatzrentenfonds können in einer wirtschaftlichen Notlage auf eine Unterstützung seitens der Autonomen Region Trentino-Südtirol zurückgreifen.

Auf den Zuschuss zur Absicherung der Erziehungszeiten haben öffentlich Bedienstete keinen Anspruch.



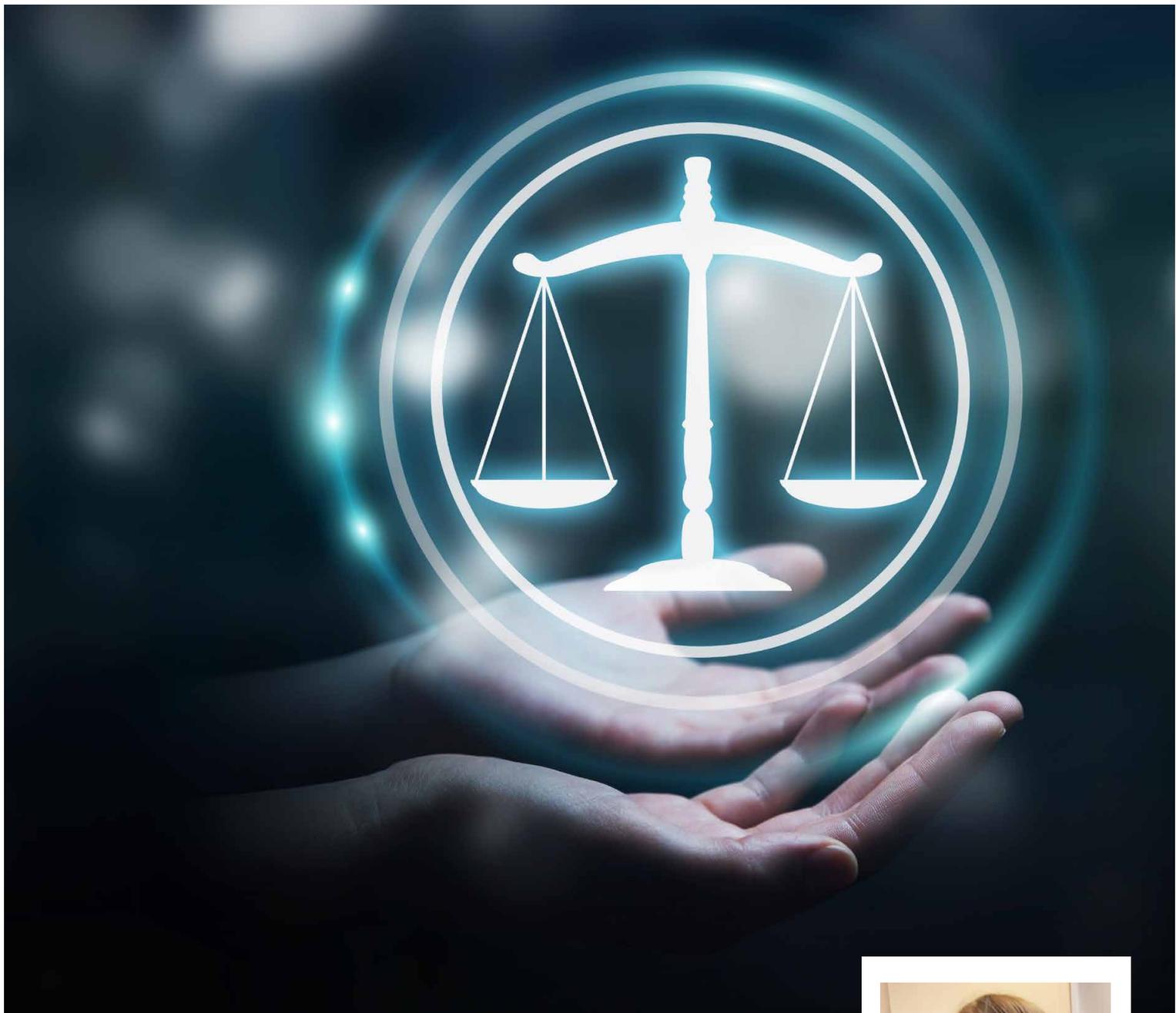
diesen nochmals beanspruchen wollen (z.B. bei Geburt eines weiteren Kindes) ist eine regelmäßige Beitragszahlung, nach dem Erhalt des ersten Beitrages, mindestens alle drei Monate, in die eigene Zusatzrentenform erforderlich. Im Falle einer unregelmäßigen Beitragszahlung, kann die antragstellende Person die ausstehenden Beiträge nachzahlen, indem sie bei ihrer Zusatzrentenform für jedes nicht durch Beiträge gedecktes Kalenderjahr einen Beitrag in Höhe von 360 Euro einzahlt. Bei Antragstellung muss die antragsstellende Person in einen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sein, mit einem Mindestsaldo von 360 Euro, oder sollte der Zusatzrentenfonds länger als sechs Monate bestehen, muss eine regelmäßige Einzahlung (mindestens alle drei Monate) gewährleistet sein;

Der Beitrag der ASWE für die Zusatzrente beträgt bis zu 4.000 Euro pro Jahr bei gänzlichem Fernbleiben von der Arbeit. Bei Teilzeitbeschäftigung von max. 70 Prozent beträgt der Zuschuss für den Aufbau einer Zusatzrente bis zu 2.000 Euro pro Jahr. Je nachdem, ob es sich um ein Ansuchen wegen Pflege

oder wegen Erziehungszeiten handelt, ist der Bezugszeitraum dieses Zuschusses und zum Teil auch der Betrag unterschiedlich. So wird der jährliche Betrag für Erziehungszeiten je nach Situation für max. 24 bzw. max. 48 Monate (innerhalb des 3. bzw. 5. Lebensjahres des Kindes) gewährt und im Falle von Pflegezeiten kann dieser bis zum Erreichen der Voraussetzungen für eine Rente gewährt werden.

Das Gesuch ist in der Regel innerhalb 31. Oktober des Jahres nach dem betreffenden Beitragsjahr einzureichen.

Für Fragen zu diesen und anderen Themen sowie für die Beratung, für den Beitritt zum Laborfonds und für die Hilfestellung bei den Ansuchen stehen wir mit unseren Infopoints gerne zur Verfügung. Die Kontakte für Terminvereinbarungen sind auf der zweiten Seite dieser Ausgabe aufgelistet. ■



Das **Rechtsschutzbüro** im ASGB

Im Laufe eines Arbeitslebens gibt es nicht immer nur Höhen, sondern oftmals auch Tiefen, in denen für den Arbeitnehmer die Notwendigkeit besteht, sich für rechtliche Auskünfte und Rechtshilfe an diesbezüglich kundiges Fachpersonal zu wenden.

Der ASGB bietet mit seinem Rechtsschutzbüro unter anderem Auskünfte bezüglich der Kollektivverträge und der Arbeitsverhältnisse, Überprüfung der Lohnstreifen, sowie Berechnungen und die Erstellung von Anträgen an.

Es ist jedoch oftmals auch sinnvoll, nicht nur bei akutem Bedürfnis nach Rechtshilfe das Rechtsschutzbüro im ASGB auf-

zusuchen, sondern sich bereits im Vorfeld über seine Rechte und Pflichten am Arbeitsplatz aufklären zu lassen.

**Wer sich informiert, geht sicherer
und selbstbewusster durchs Arbeitsleben!**



Petra Kalser,
Verantwortliche im
Rechtsschutzbüro
des ASGB

DAS RECHTSSCHUTZBÜRO IM ASGB BIETET SEINEN MITGLIEDERN FOLGENDE DIENSTLEISTUNGEN AN:

■ Information und Beratung zu arbeitsrechtlichen Fragen:

- Wir überprüfen den Arbeitsvertrag – auch vor Unterzeichnung – damit Unklarheiten bereits im Vorfeld geklärt werden und ein böses Erwachen vermieden werden kann;
- Wir erklären die Unterschiede bzw. Vor- und Nachteile der verschiedenen Vertragstypen;
- Wir geben Auskunft über die verschiedenen Kollektivverträge und deren Inhalte.

■ Überprüfung der verschiedenen Lohn- bzw. Gehaltsstreifen:

- Beim Lohnstreifen handelt es sich um eine Aufstellung des Entgelts, das der Arbeitnehmer für seine Arbeit erhält. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diesen dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Einerseits ist es sinnvoll bei etwaigen Zweifeln während des Arbeitsverhältnisses den Lohnstreifen kontrollieren zu lassen, andererseits auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, um sicherzugehen, dass alle Ansprüche in der zustehenden Höhe ausbezahlt wurden/werden.

■ Überprüfung des Urlaubes und der Freistunden, Ruhetage, Feiertage, Nachtarbeit, Kranken- und Unfallgeld.

■ Berechnung der Überstunden und der Abfertigung:

- Sollten sich Unregelmäßigkeiten wie z.B. fehlende Lohnzahlungen, Lohndifferenzen oder Überstunden ergeben, so fordern wir diese beim Arbeitgeber für den Arbeitnehmer ein. Das Rechtsschutzbüro im ASGB übernimmt diesbezüglich die Verhandlungen mit dem Arbeitgeber bzw. dessen Lohnbüro.
- Beratung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses:
- Das Rechtsschutzbüro im ASGB berät seine Mitglieder nicht nur bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sei es bei Kündigung oder Entlassung, sondern steht ihnen auch tatkräftig zur Seite: so verfassen wir den Mitgliedern das Kündigungsschreiben oder fechten bei einer ungerechtfertigten Entlassung dieselbe an.

■ Vertretung bei Arbeitsstreitigkeiten:

- Arbeitsstreitigkeiten kommen hin und wieder leider vor und können sich aus verschiedenen Gründen erge-

ben. Lücken in der Regelung des Arbeitsverhältnisses oder unterschiedliche Interpretationen der Arbeitsnormen können zur Verletzung von vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen und somit zu Streitigkeiten führen, die ohne gewerkschaftliche Vermittlung oder Richterspruch nicht mehr gelöst werden können. Der ASGB vertritt die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Arbeitsstreitfällen und versucht durch Schlichtung auf Gewerkschaftsebene oder beim Arbeitsamt die Streitigkeiten außergerichtlich beizulegen.

■ Beratung bei Konkurs des Arbeitgebers:

- Im Falle eines Konkurses des Arbeitgebers räumt der Gesetzgeber den Arbeitnehmern eine ganze Reihe von Vorrechten gegenüber anderen Gläubigern ein. Das Rechtsschutzbüro im ASGB erstellt für die Mitglieder die Forderungsanmeldungen bei Gericht und die Anträge für den Garantiefonds, sowie für den Fondo di Tesoreria.

■ Beratung für werdende Mütter:

- Werdende Mütter genießen Entlassungsschutz, den der Arbeitgeber unbedingt zu respektieren hat. Der ASGB gibt Auskunft über die Pflichterhaltung der Arbeit (obligatorischer Mutterschaftsurlaub) und den Elternurlaub, sowie bei Wiedereintritt in den Betrieb nach der Mutterschaft.

■ Telematische Kündigung:

- Kündigungen von Seite der Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft müssen seit März 2016 in den meisten Fällen telematisch erfolgen. Das Rechtsschutzbüro im ASGB bietet seinen Mitgliedern diesbezüglich nicht nur Informationen an, sondern übernimmt diese Dienstleistung kostenlos.

Zu den eben genannten Dienstleistungen bietet das Rechtsschutzbüro im ASGB noch viele weitere Dienstleistungen, wie Kurzinformationen über die Kündigungsfristen, NASPI, Lohnausgleichskasse usw. an. ■



Mattia Fabbricotti,
Direktor unseres
Patronates Sozialer
Beratungsring

Das **Patronat SBR** stellt sich vor

Das Patronat SBR ist ein **eigenständiger Dienstleistungsbetrieb** und ist in den 1980er Jahren aus der Taufe gehoben worden und kann als Errungenschaft der Gründerväter angesehen werden.

Es ist ihnen in Anwendung des Autonomiestatutes gelungen, die Anerkennung und die Genehmigung auf staatlicher Ebene zu erlangen, Patronatstätigkeit zu verrichten.

Erst damit wurde es möglich, eigenständig zu arbeiten.

Durch diese Anerkennung auf staatlicher Ebene finden jedoch auch sämtliche Bestimmungen des Staates in diesem Bereich Anwendung. Diese sehen unter anderem vor, dass das Patronat seine Leistungen kostenlos für alle Bürger anbieten muss und dass keine Anfrage verweigert werden kann. Die Art der zu erbringenden Leistungen sind in entsprechenden Tabellen des Ministeriums festgelegt und umfassen den Bereich der Renten und der Beiträge (z.B. Rentengesuche, Neufestsetzungen, Sozialgeld, Nachkäufe, Zusammenlegungen, Beitragsrichtigstel-

lungen, Gutschrift figurativer Beiträge, Arbeitslosengesuche, Mutterschaftsgesuche, und andere mehr) und den Bereich der Arbeitsunfälle (inklusive biologischer Schaden).

Außerdem besteht auch eine Konvention mit der Verwaltung auf lokaler Ebene und somit kann jeder Bürger beim Patronat die EEVE-Erklärung (einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung) und die FWL-Erklärung (Faktor der wirtschaftlichen Lage) abfassen lassen. Natürlich können über das Pat-

ronat auch die Gesuche bei der ASWE (Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung) eingereicht werden. Zu diesen zählen unter anderem die Gesuche um das Landeskindergeld (ex Familiengeld der Region), das Familiengeld des Landes, das Familiengeld plus, das Pflegegeld, das staatliche Mutterschafts- und Familiengeld, usw.

Oberstes Gremium des Patronates ist das Präsidium, welches sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt (Präsident und zwei Vize-Präsidenten). Weiters hat das Patronat ein Rechnungsprüferkollegium und einen Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat besteht aus 16 Mitgliedern (je ein Vertreter der 16 Fachgewerkschaften des ASGB) und gibt die Richtlinien vor, die der Direktor des Patronates umsetzen muss.

Offiziell hat das Patronat SBR einen Sitz. Dieser befindet sich in Bozen in der Bindergasse. Nichtsdestotrotz ist es schon immer ein Anliegen des ASGB gewesen, seine Dienste möglichst flächendeckend auf dem ganzen Land anzubieten. So gibt es heute Mitarbeiter des Patronates jeweils in den Bezirksbüros des ASGB von Meran, Brixen, Bruneck, Schlanders, Neumarkt und Sterzing. Außerdem werden in Zusammenarbeit mit den Sozialspargeln, der Raiffeisenkasse und verschiedenen Gemeinden Sprechstunden in besonders entlegenen Gebieten angeboten.

Wie bereits eingangs erwähnt ist das Patronat ein Dienstleistungsbetrieb und deshalb spielt die Finanzierung eine nicht unwesentliche Rolle. Angesichts der Tatsache, dass die Leistungen für jeden Bürger kostenlos angeboten werden müssen erfolgt die Finanzierung über die öffentliche Hand und zwar nach einem Punktesystem. Leider ist es heute so, dass nur ganz wenige der Leistungen mit Punkten versehen sind. Der Großteil der Leistungen muss zwar angeboten werden, wird aber nicht finanziert. Daraus lässt sich schließen, dass es angesichts dieser Rahmenbedingungen für ein Patronat schwierig ist, keine rote Zahlen in den Bilanzen auszuweisen.

Ein erschwerender Umstand ist die Tatsache, dass der Staat die Fördermittel für die Patronate sukzessive zurückschraubt. Die Nachfrage an Leistungen nimmt jedoch stetig zu. Es ergibt sich somit die Situation, dass die Patronate in Zukunft für immer mehr Arbeit immer weniger Geld bekommen werden. Nichtsdestotrotz ist es uns ein Anliegen das aktuelle Leistungsangebot zu halten.

Genau darin liegt die Herausforderung, der sich das Patronat SBR auch in den nächsten Jahren stellen will, denn es gilt, speziell den Mitgliedern des ASGB, die bestmögliche Betreuung zukommen zu lassen. ■

Sprechstunden des Patronates

Wir bieten auch **Sprechstunden vor Ort** an, die von der Bevölkerung sehr gut angenommen werden



Sprechstunde im Sozialspargel **SARNTHEIN**

Jeden 2. Dienstag im Monat
von 8.30 bis 11.30 Uhr und

jeden 4. Dienstag im Monat
von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Sprechstunde in der Gemeinde **TOBLACH**

Jeden Mittwoch
von 14.00 bis 15.00 Uhr.

Sprechstunde in der Gemeinde **WELSBERG**

Jeden Mittwoch
von 16.00 bis 17.00 Uhr.

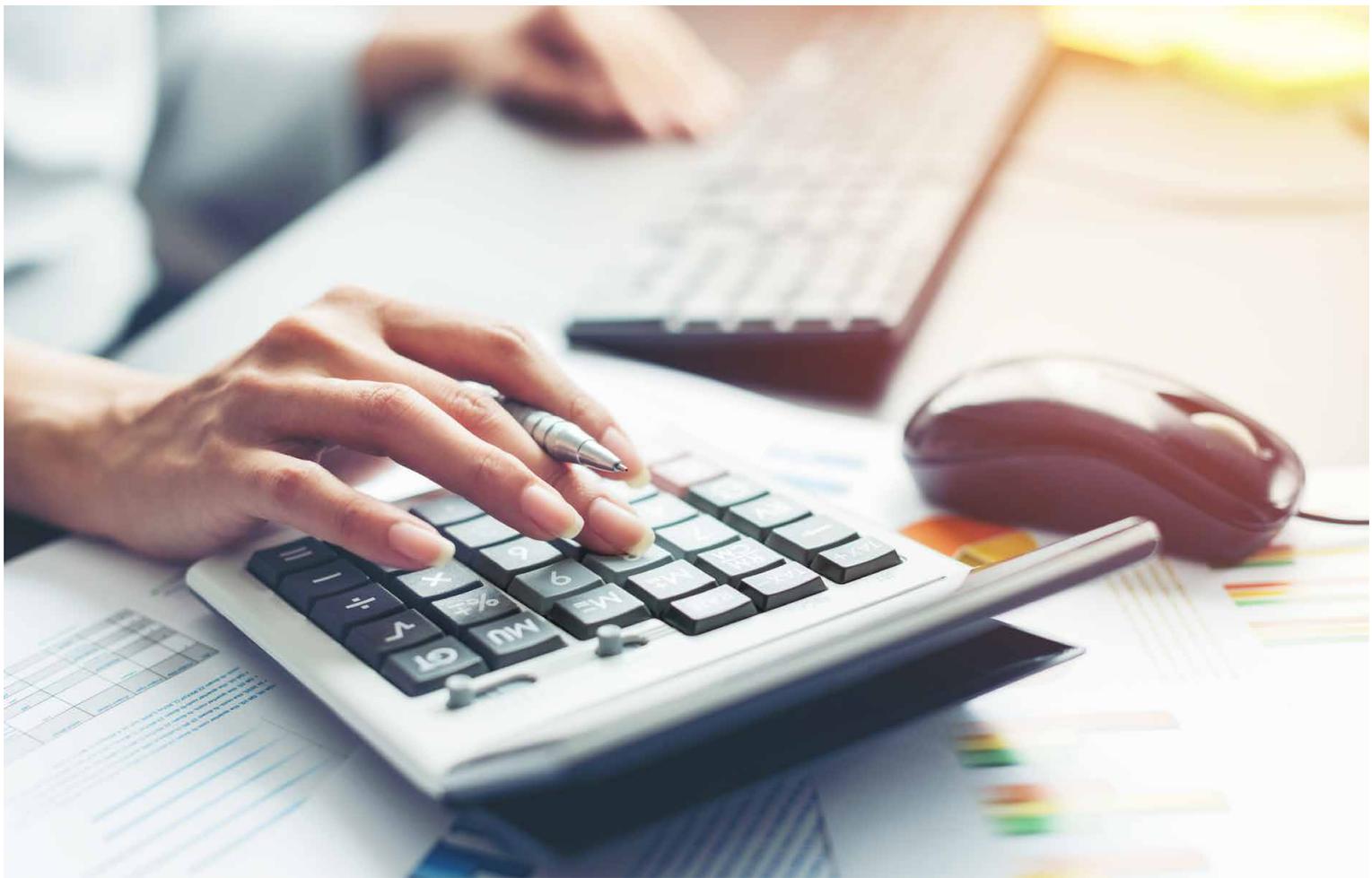
Sprechstunde im Jugend- und Kulturzentrum Aggregat **STEINHAUS**

Jeden Donnerstag
von 14.00 bis 15.00 Uhr.

Sprechstunde im Büro der Elektroverteiler Genossenschaft **SAND IN TAUFERS**

Jeden Donnerstag
von 16.00 bis 17.00 Uhr.

**Aufgrund von Covid 19 finden
die die Sprechstunden
im gesamten Pustertal
zur Zeit nicht statt.**



Informationen über unser **Steuerbeistandszentrum** **DGA G.m.b.H.**

(Dienstleistungsgesellschaft für Arbeitnehmer)

Vor mittlerweile fast 30 Jahren wurden die Steuerbeistandszentren ins Leben gerufen, damit die Steuerzahler ihre Steuerangelegenheiten mit der Agentur der Einnahmen regeln können. Damals schloss sich der ASGB mit der UIL zusammen um den Mitgliedern den steuerlichen Beistand zu gewähren. Im Jahre 2000 wurde dann die DGA GmbH aus der Taufe gehoben, da sich in der Zwischenzeit die gesetzlichen Voraussetzungen wieder geändert haben.

Im Jahre 1993 startete dann das neue Projekt Mod. 730, allerdings noch etwas vorsichtig; d.h. in diesem Jahr wurden beim ASGB ca. 1.300

Modelle 730 abgefasst. Mit den Jahren stieg die Anzahl immer weiter und so wurden **im Jahr 2020 über 19.000 Modelle 730 ausgefüllt**. In diesen 25 Jahren stieg nicht nur die Anzahl der abgefassten Steuererklärungen, sondern auch die Verantwortung für die Steuerbeistandszentren. So sind die CAFs (centro

assistenza fiscale) seit dem Jahr 1998 im Gegensatz zu den Steuerberatern für die vom Steuerpflichtigen vorgelegten Unterlagen verantwortlich und haftbar. Sie bestätigen die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen mit dem sogenannten „visto di conformità“. Ab dem Jahr 2015 wurde dieses „visto“ nochmals verschärft.



Christian Egger, Verantwortlicher der DGA im ASGB

Deshalb werden die Steuererklärungen auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und den gesetzlichen Bestimmungen abge-

fasst. Außerdem ist die italienische Steuergesetzgebung sehr komplex. Das bringt mit sich, dass sich die Bestimmungen für die Steuererklärungen jedes Jahr ändern. Gerade in den letzten Jahren ist es üblich geworden, dass Bestimmungen erst im Laufe des jeweiligen Steuerjahres konkretisiert werden und erst am Ende des Jahres klar ist, ob beispielsweise eine neu eingeführte Abschreibung in der Steuererklärung angegeben werden kann. Es ist daher immer wieder eine neue Herausforderung den Mitgliedern einen effizienten Dienst innerhalb der vorgeschriebenen Termine und auf dem aktuellsten Stand zu bieten.

PERSONAL

Der zeitliche und personelle Aufwand für die Steuererklärungen hat sich sehr verändert. Mitte der 90er Jahre wurden die Steuererklärungen in der Zeit von April bis Juni von jeweils ein bis zwei Personen im jeweiligen Bezirksbüro und in Bozen neben der gewerkschaftlichen Arbeit abgefasst. **Inzwischen ist es so, dass allein in Bozen fünf Mitarbeiter/innen das ganze Jahr hindurch sich allein mit Steuerangelegenheiten beschäftigen und in den Bezirksbüros in der Zeit von Mitte April bis Mitte September die Steuererklärungen einen großen Anteil der täglichen Arbeit darstellen. Mittlerweile ist es auch so, dass man fast das ganze Jahr über, d.h. bis Mitte Dezember eine Steuererklärung abfassen kann;** allerdings nicht mehr das Modell 730 sondern das Modell „REDDITI“. Außerdem kann man bereits abgefasste Steuererklärungen jederzeit, bzw. bis zur nächsten Steuererklärung ausbessern oder integrieren.

Hinzu kommt, dass auch in diesem Sektor der bürokratische Aufwand enorm gestiegen ist.

RÄUMLICHKEITEN

Seit mittlerweile fast fünf Jahren befindet sich das Steuerbeistandszentrum des ASGB in Bozen im Hauptsitz in der Bingergasse Nr. 30. **Es war dem ASGB ein großes Anliegen, die Büros des Steuerdienstes aufzuwerten um den Bedürfnissen unserer Mitglieder im Bezug auf Privacy, Wartezeiten und Komfort entgegenzukommen.** Auch in den Bezirksbüros wird das Personal stetig spezialisiert und auch die Räumlichkeiten zwischen Gewerkschaftsarbeit, Patronat und Steuerbeistandszentren werden, wenn möglich, getrennt.

WEITERBILDUNG

Eine ständige Aus- und Weiterbildung ist unerlässlich um im Bereich Steuerwesen Schritt halten zu können. **So sind einige Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr in Rom um sich über die generellen Neuerungen zu informieren, um Erfahrungen auszutauschen und um Probleme aufzuzeigen.** Vor Beginn der Steuererklärungen findet jährlich ein Kurs statt an dem

alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Steuerbeistandszentrums ihr bisheriges Wissen festigen sowie sich über die jährlichen Neuerungen informieren können. Neu eingestellte Mitarbeiter erhalten zudem noch einen Intensivkurs im Hauptsitz in Bozen.

FINANZIERUNG

Personal, Büros, Kurse, Programme, Computer und Büromaterial müssen finanziert werden. Die DGA GmbH finanziert sich über drei Schienen: über den Staat und INPS in Form von Beiträgen für die übermittelten Erklärungen, über das Inkasso der Steuererklärungen und über den ASGB.

Jedes Jahr erhöht sich die Anzahl der abgefassten Steuererklärungen; in den letzten Jahren stieg die Anzahl jährlich um fünf bis sieben Prozent und trotzdem sind die Beiträge zurückgegangen.

In Anbetracht dessen, dass sich in den letzten Jahren der bürokratische und zeitliche Aufwand und vor allem auch die Komplexität einer Steuererklärung extrem erhöht haben, und trotz der finanziellen Kürzungen der staatlichen Beiträge, **wurde und wird auch weiterhin versucht, die Kostenbeteiligung für die Mitglieder so niedrig wie möglich zu halten.**

MODELL „PRECOMPILATO“ SEIT 2015

Seit dem Jahr 2015 wird von der Agentur der Einnahmen für Arbeitnehmer und Rentner das sogenannte „Precompilato“ online gestellt. **Die große Neuerung besteht darin, dass die Agentur der Einnahmen das sogenannte „Precompilato“ online zur Verfügung stellt, mit bereits eingetragenen Daten wie Einkommen, Darlehenszinsen und Versicherungen, mehrjährige Abschreibungen und Arztspesen.** Arbeitnehmer und Rentner können sich über die Agentur der Einnahmen oder über das NISF/INPS einen PIN besorgen und damit die Erklärung selbst herunterladen, mit Daten ergänzen und selbst verschicken. Die meisten Steuererklärungen werden jedoch weiterhin über die Steuerbeistandszentren abgefasst.

Auch die CAFs können mit einer entsprechenden Vollmacht auf diese Daten zurückgreifen, die entsprechenden Steuererklärungen korrigieren, integrieren und/oder bestätigen und verschicken. Der Vorteil, sowohl für den Steuerzahler als auch für das Steuerbeistandszentrum besteht darin, dass die vorgelegten Unterlagen mit den Daten des sogenannten „Precompilato“ der Agentur der Einnahmen verglichen und abgeglichen werden können. **Das Steuerbeistandszentrum muss allerdings nach wie vor die entsprechenden Unterlagen überprüfen, bestätigen und einscannen. Für die Korrektheit der Angaben ist das Steuerbeistandszentrum verantwortlich.** →

ZEITRAUM DER ABFASSUNG DES MODELL 730

In Anbetracht der genannten Umstände ist es leider nicht mehr möglich in kleinen Betrieben die Steuererklärungen vor Ort zwischen Tür und Angel einzusammeln bzw. abzufassen.

Allerdings hat sich der Zeitraum für die Abfassung der Steuererklärung verlängert; so kann man ab ca. Mitte April bis Mitte September das Modell 730 abfassen. Das bedeutet fünf Monate Zeit für die Steuerpflichtigen persönlich in einem der ASGB Büros vorzusprechen um die Angelegenheit zu regeln. Die Steuererklärung sollte nicht auf die leichte Schulter genommen werden, da die Kontrollen immer genauer werden. **Außerdem kann man bei einer gewissenhaften Vorbereitung und Abfassung der Steuererklärung immer wieder eine Steuerersparnis herausholen.**

WER MACHT EINE STEUERERKLÄRUNG?

Es ist zu unterscheiden, ob jemand eine Steuererklärung machen muss oder machen kann. Bezieht jemand mehrere Einkommen und/oder verfügt über Gebäudebesitz über die Eigenwohnung hinaus, so muss er sich darum kümmern, ob er eine Steuererklärung machen muss.

Die meisten Steuererklärungen werden jedoch abgefasst, um ein Steuerguthaben zu erzielen. Verfügt der Erklärer über abschreibbare Spesen, so kann er eine Steuererklärung machen um damit zu seinem Steuerguthaben zu gelangen. Ebenso kann der Steuerzahler mit der Steuererklärung die zustehenden Freibeträge für die zu Lasten lebenden Familienmitglieder richtigstellen, wenn diese laut CU nicht richtig berechnet wurden.

KONTROLLEN VON SEITEN DER AGENTUR

Der Vorteil des Modell 730 im Gegensatz zum Modell „RED-DITI“ (vormals UNICO) besteht vor allem darin, dass das entsprechende Steuerguthaben bzw. die Steuerschuld mit dem Lohnstreifen oder über die Rente in den Monaten Juli bis November verrechnet wird.

Allerdings ist im Jahr 2017 eine neue Bestimmung in Kraft getreten, laut welcher bei großen Differenzen zwischen den Angaben des Steuerpflichtigen und den Daten, die bei der Agentur der Einnahmen aufliegen, das Ergebnis des Modell 730, also das Formblatt Modell 730-4 nicht an das Steuersubstitut weitergeleitet wird, sondern vorab einer Kontrolle unterzogen wird. D.h. ohne Vorankündigung an den Steuerzahler erhalten diese das Guthaben nicht ausbezahlt und erfahren erst über das Steuerbeistandszentrum, dass ihre Steuererklärung schon vor Auszahlung des Guthabens einer Überprüfung unterzogen wird.

Nach der Überprüfung und bei Bestätigung der Dokumentation wird das Guthaben direkt von der Agentur der Einnahmen, natürlich erst nach Monaten, an den Steuerzahler ausbezahlt. Diese Vorgangsweise ist einerseits zwar verständlich, andererseits stellt es wiederum das Gesamtkonzept des Modell 730 in Frage, weil doch dieses garantieren sollte, dass die Steuerzahler so schnell wie möglich zu ihrem Guthaben kommen.

ABSETZBARKEIT FÜR AUSSERORDENTLICHE UND FÜR ENERGETISCHE SANIERUNGSARBEITEN

Für die Steuerzahler stehen derzeit im Immobilienbereich verschiedene Steuerabzüge zur Verfügung. Grundsätzlich muss man sich vor Beginn der Sanierungsarbeiten darüber informieren, welche Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen sind, welche Sanierungsmaßnahmen abschreibbar sind und wer die Abschreibung vornehmen möchte.

ZUR ZEIT GIBT ES FOLGENDE STEUERBEGÜNSTIGUNGEN:

- Steuerabzug von 50 Prozent für außerordentliche Sanierungsmaßnahmen;
- Steuerabzug von 65 Prozent für Ausgaben zur Energieeinsparung;
- Steuerabzug von 36 Prozent für die Instandsetzung der Grünanlagen (Bonus verde);
- Steuerbonus von 50 Prozent für den Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten für sanierte Wohneinheiten;
- Steuerbonus 110 Prozent bei einer energetischen Sanierung (gültig vorerst bis 30.06.2022).

Die verschiedenen Abschreibungen sind an zahlreiche Voraussetzungen gebunden. So ist zum Beispiel vor Beginn der Arbeiten eine Vorankündigung an das Arbeitsinspektorat notwendig; die Rechnungen für die Baumaßnahmen müssen mittels Überweisung mit Angabe verschiedener Details bezahlt werden und für einige Ausgaben ist eine Meldung an die ENEA notwendig. Sollten für die Sanierungsarbeiten Beiträge von Seiten der öffentlichen Hand gewährt werden, ist zu klären, ob die restlichen Ausgaben bei der Abfassung der Steuererklärung geltend gemacht werden können.

STEUERFREIE EINKOMMEN

Grundsätzlich ist jedes Einkommen sowie jedes Zusatzein-

kommen zu besteuern. Hat jemand nur einen Arbeitgeber müsste die Besteuerung der Einkünfte stimmen; allerdings können auch Fehler bei der Berechnung der Steuerfreibeträge für die Lasten lebende Familienmitglieder entstehen. **Deshalb ist es wichtig, die Formblätter CU (certificazione unica) die die Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhalten, zu überprüfen.** Mit der Steuererklärung kann man diese richtigstellen. Bei Zusatzeinkommen (zur Rente oder zum lohnabhängigem Arbeitsverhältnis) muss immer eine Steuererklärung abgefasst werden, da dadurch der Steuerausgleich vorgenommen wird.

AUSNAHMEN BILDEN FOLGENDE EINKOMMEN:

- Einkommen aus geringfügiger freier Mitarbeit, die mit Wertgutscheinsystem „Voucher“ vergütet wurden, brauchen anlässlich der Steuererklärung nicht mehr besteuert werden, da hier bereits ein fixer Steuersatz in Abzug gebracht wurde.
- Einkommen gemäß Art. 69, 2. Absatz des Präs.Dek. 917/1986 von bis zu 10.000 Euro jährlich: es handelt sich dabei um Einkommen aus der Tätigkeit für Amateursportvereine sowie um Einkommen aus der Tätigkeit als künstlerische Leiter z.B. Kapellmeister, Chorleiter usw.
- Alimente für die Kinder können vom Unterhaltszahler bei der Steuererklärung nicht in Abzug gebracht werden.

STEUERBONUS IRPEF

Der sog. „Bonus Renzi“ als Unterstützungsmaßnahme für Geringverdiener ist seit Juli 2020 zu Gunsten der Steuerzahler erhöht worden. **Je nach Einkommen und zwar bis zu einem Höchstekommen von 40.000 Euro erhalten dabei die Arbeitnehmer bis maximal 100 Euro monatlich auf dem Lohnstreifen ausbezahlt.** Nachdem der neue Steuerbonus mit den erhöhten Einkommensgrenzen seit Juli 2020 gilt, kann es sein, dass bei vielen Arbeitnehmern der Bonus nicht berücksichtigt wurde. Mit der nächsten Steuererklärung kann man den Steuerbonus noch nachträglich beanspruchen. Ebenso erhalten die Beschäftigten im Haushalt den Bonus mit der Steuererklärung ausbezahlt.

EINKOMMEN KINDER

Falls die Kinder im Jahr 2020 gearbeitet oder ein Stipendium erhalten haben ist es wichtig deren C.U., bzw. andere Einkommensbestätigungen bei der eigenen Steuererklärung mitzunehmen.

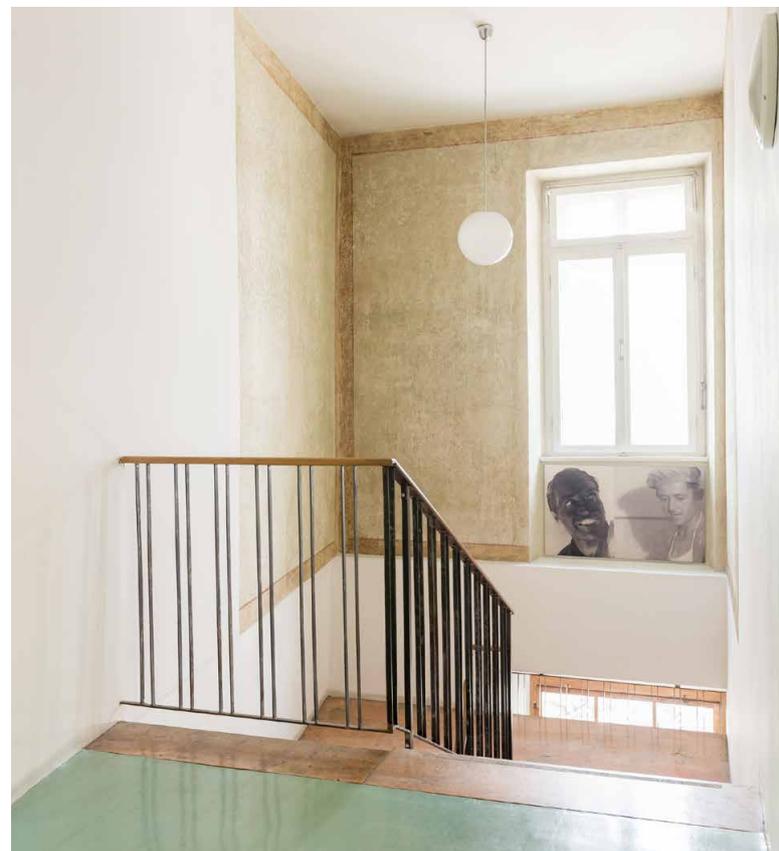
ISEE ERKLÄRUNG

Die ISEE-Erklärung ist ähnlich wie die EEVE-Erklärung in

mensbestätigungen bei der eigenen Steuererklärung mitzunehmen. Es muss festgestellt werden, ob die Kinder noch zu Lasten waren und außerdem kann es sein, dass die Kinder selbst eine Steuererklärung machen können, bzw. müssen. **Die Einkommensgrenze beträgt für Kinder bis zum 24. Lebensjahr 4.000 Euro, für ältere Kinder und für den Ehepartner 2.840 Euro.**

DAS STEUERBEISTANDSZENTRUM DES ASGB IST AUCH BEI VERSCHIEDENEN DIENSTLEISTUNGEN BEHILFLICH

- ISEE Erklärung
- Registrierung von Mietverträgen
- Erbschaftsmeldungen
- Abfassung der Lohnstreifen für Beschäftigte im Haushalt
- ENEA Meldungen
- Vorankündigung von Baustellen
(Art. 99 GvD 09.04.2008, Nr. 81)



Südtirol, ein Instrument zur Ermittlung der wirtschaftlichen Lage einer Familie und gilt auf Staatsebene; sie ist sozusagen der Schlüssel zu den staatlichen Sozialleistungen.

Die ISEE-Erklärung wird zum Beispiel fürs staatliche Familiengeld und/oder Mutterschaftsgeld, für den Bonus Bebè sowie für die Reduzierung der UNI Gebühren benötigt. Aber auch in Südtirol wird teilweise weiterhin das ISEE Bewertungssystem zum Beispiel bei der Reduzierung der Müllgebühren in der Gemeinde Bozen sowie die Reduzierung der Gas- und Stromrechnung (für Familien mit mindestens drei Kindern oder für Geringverdiener) angewandt.

Aufgrund verschiedener Maßnahmen des Staates in der Corona Krise findet die ISEE Erklärung auch bei anderen Unterstützungsmaßnahmen Anwendung; zum Beispiel beim Urteilsbonus, Bonus TV oder Bonus PC...

Die ISEE Erklärung wird nur für ASGB Mitglieder abgefasst und ist kostenlos.

ERBSCHAFTSMELDUNGEN

ASGB-Mitglieder können über das Steuerbeistandszentrum auch Erbschaftsmeldungen abfassen. Auch wenn keine Erbschaftsteuer anfällt, besteht trotzdem die Pflicht zur Vorlage einer Erbschaftserklärung. Dabei können sich Interessierte an unsere Büros wenden.

ABFASSUNG DER LOHNSTREIFEN FÜR BESCHÄFTIGTE IM HAUSHALT

ASGB Mitglieder, die Beschäftigte im Haushalt, Betreuungspersonal für Pflegefälle oder einfach nur eine Bügelhilfe einstellen, können über unser Steuerbeistandszentrum die entsprechenden Abrechnungen vornehmen. Dabei wird die Anmeldung beim NISF/INPS vorgenommen, die trimestralen Einzahlungen der Sozialbeiträge berechnet, der monatliche Lohnstreifen erstellt sowie die jährliche CU Erklärung ausgestellt.

ENEA MELDUNG

Wie oben angeführt muss für verschiedene Sanierungsmaßnahmen nach Beendigung der Arbeiten innerhalb von 90 Tagen die ENEA Meldung abgefasst werden. Für Maßnahmen betreffend Sonnenkollektoren und Beschattungen kann die ENEA Meldung über unsere ASGB Büro abgefasst werden.

VORANKÜNDIGUNG VON BAUSTELLEN

Bekanntlich ist für die Inanspruchnahme der Steuerabschreibung bei außerordentlichen Sanierungsmaßnahmen eine Vorankündigung an das Arbeitsinspektorat unbedingt notwen-

dig. Bei kleineren Arbeiten, wie Badsanierung oder Austausch von Fenstern, kann man sich für diese telematische Meldung an das Steuerbeistandszentrum des ASGB wenden.

STEUERERKLÄRUNG 2021 EINKOMMEN 2020

Wie im letzten Jahr werden die Steuererklärungen auch heuer wieder auf Termin abgefasst. Wir werden voraussichtlich mit 19. April mit der Abfassung der Mod. 730 beginnen. Dafür müssen sich Interessierte ab März 2021 auf unserer Website www.asgb.org selbst einen Termin eintragen. Es besteht aber auch die Möglichkeit telefonisch einen Termin zu vereinbaren. Die genauen Details und die effektive Freishaltung des Terminkalenders wird auf unserer Homepage rechtzeitig bekannt gegeben. **Für jede Steuererklärung wird ein eigener Termin vereinbart; für gemeinsame Steuererklärungen mit dem Ehepartner benötigt es nur einen Termin.**

NEUERUNGEN!

Auf Grund der Covid19 Pandemie wurden im Jahr 2020 viele Mitarbeiter im Handel, Gastgewerbe und Industrie in die außerordentliche Lohnausgleichskasse überstellt. Diese müssen nun eine Steuererklärung abfassen um die verschiedenen Einkommen (Arbeit und Lohnausgleich/INPS) zusammenzufassen und den Steuerausgleich vorzunehmen. Das entsprechende Mod. CU der INPS können wir direkt in unserem Büro bei der Abfassung der Steuererklärung drucken.

Bei den Abschreibungen braucht es heuer für verschiedene Ausgaben auch die Banküberweisung bzw. den Bancomatbeleg; immer mit den entsprechenden Rechnungen.

Bonus vacanze: Familien, die im Jahr 2020 den sogenannten Bonus vacanze in Anspruch genommen haben, können noch die restlichen 20 Prozent mit der Steuererklärung verrechnen.

Die genaue Liste mit den erforderlichen Unterlagen für die Steuererklärungen 2021 Einkommen 2020 wird im nächsten Aktiv bzw. auf www.asgb.org veröffentlicht.

SÜDTIROLER MIETERVEREINIGUNG

Die Südtiroler Mietervereinigung mit Sitz in Bozen, Binder-gasse 30 steht den ASGB Mitgliedern in Mietangelegenheiten bei. ASGB Mitglieder können sich in unseren Büros über Mietverträge informieren und beraten lassen. Dabei können Informationen zu den Mietverträgen selbst sowie zur Besteuerung



derselben eingeholt werden. Außerdem können wir die Registrierung der Mietverträge sowie die Verlängerung derselben vornehmen. Weiters erhalten ASGB-Mitglieder Informationen zu Kondominiumsangelegenheiten und zur Wohnbauförderung bei Bau, Kauf und Sanierung von Wohnungen.

MIETVERTRÄGE: PROGRESSIVE BESTEUERUNG ODER CEDOLARE SECCA

Wird die kassierte Miete der progressiven Besteuerung unterworfen, so muss der Vermieter 95 Prozent der kassierten Miete besteuern. Demzufolge könnte die sogenannten „Cedolare secca“, die eine Einheitsbesteuerung darstellt, für viele Vermieter interessant sein. Außerdem gilt für konventionierte Mietverträge (drei plus zwei Jahre) in den sogenannten dicht besiedelten Gemeinden (alta tensione abitativa) eine Ersatz-

steuer von zehn Prozent; in den übrigen Gemeinden beträgt die Ersatzsteuer 21 Prozent. **Achtung:** nur in den Gemeinden mit „alta tensione abitativa“, das sind derzeit: Eppan, Bozen, Algund, Leifers, Lana, Meran kann die Ersatzbesteuerung von zehn Prozent beansprucht werden. **Wer die „cedolare secca“ anwenden will, muss sich bei der Verlängerung bzw. bei der Registrierung des Mietvertrages für diese Besteuerungsmethode entscheiden. Auf jeden Fall sind anlässlich der Abfassung der Steuererklärung die entsprechenden Mietverträge mitzubringen.**

Dies gilt auch für die Mieter: diese können anlässlich der Steuererklärung einen Steuerfreibetrag nutzen, wenn sie einen entsprechenden Mietvertrag vorweisen können. Der Freibetrag richtet sich nach dem besteuerbaren Einkommen und beträgt zwischen 150 und 900 Euro jährlich. ■

GEMEINSAM SIND WIR STARK

Wofür setzen wir uns ein?

- ✓ Aufbesserung der Renten
- ✓ Vereinfachung bürokratischer Abläufe durch Anlaufstellen in den Bezirken und Gemeinden
- ✓ Schaffung von geeigneten Strukturen für Tages- und Kurzzeitpflege
- ✓ Beibehaltung der Pflegesicherung
- ✓ altersgerechtes und Generationen übergreifendes Wohnen
- ✓ gegen Einsparmaßnahmen zu Lasten der Senioren
- ✓ kostengünstige Mobilität (Seniorenabo)

**WERDE
MITGLIED!**

www.asgb.org

ASGB
ASGB-Rentner

ASGB-Rentner
Bindergasse 30, 39100 Bozen
INTERNET: www.asgb.org
E-MAIL: rentner@asgb.org
TEL.: 0471 308 264